

RS Dok 2007/8/7 39/10-BK/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2007

Norm

AVG §73

BDG §38 Abs2

BDG §38 Abs7

BDG §39

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Schlagworte

Devolution, Voraussetzungen, dienstrechtliche Stellung nach aufhebenden Versetzungsbescheid

Rechtssatz

Zu den Antragspunkten 1. und 2.:

Die Zulässigkeit eines Devolutionsantrages gemäß § 73 AVG setzt u. a. voraus, dass überhaupt ein Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren vorliegt (vgl. VwSlg. 4629A/1959; siehe auch VwGH 23.4.1996, 95/04/0228; 14.12.1994, 94/12/0248; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), E 72 zu § 73 AVG), über den die Unterbehörde verpflichtet gewesen wäre, beschneidmässig abzusprechen. Die Zulässigkeit eines Devolutionsantrages gemäß Paragraph 73, AVG setzt u. a. voraus, dass überhaupt ein Antrag einer Partei im Verwaltungsverfahren vorliegt vergleiche VwSlg. 4629A/1959; siehe auch VwGH 23.4.1996, 95/04/0228; 14.12.1994, 94/12/0248; Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), E 72 zu Paragraph 73, AVG), über den die Unterbehörde verpflichtet gewesen wäre, beschneidmässig abzusprechen.

Mit der aufhebenden Berufungsentscheidung verlor daher der erstinstanzliche Versetzungsbescheid seine Wirkung (VwGH 30.5.2001, 2000/11/0015; 6.2.1990, 89/04/0113 u.a.). Demnach bestimmt sich die Rechtsstellung im konkreten Fall nach der Sach- und Rechtslage, die ohne den (behobenen) erstinstanzlichen Versetzungsbescheid besteht. Eine rechtlich wirksame Abberufung vom bisherigen ArbPl ist somit bis dato nicht erfolgt, die Rechtsposition des ASt. ist daher nach wie vor unverändert. Die Einstellung eines Versetzungsverfahrens mit B ist im Gesetz nicht vorgesehen (VwGH 14.6.1995, 95/12/0135), so dass sich unter diesem Aspekt keine Verpflichtung der Dienstbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG ergeben hätte. Mit der aufhebenden Berufungsentscheidung verlor daher der erstinstanzliche Versetzungsbescheid seine Wirkung (VwGH 30.5.2001, 2000/11/0015; 6.2.1990, 89/04/0113 u.a.). Demnach bestimmt sich die Rechtsstellung im konkreten Fall nach der Sach- und Rechtslage, die ohne den (behobenen) erstinstanzlichen

Versetzungsbescheid besteht. Eine rechtlich wirksame Abberufung vom bisherigen ArbPI ist somit bis dato nicht erfolgt, die Rechtsposition des ASt. ist daher nach wie vor unverändert. Die Einstellung eines Versetzungsverfahrens mit B ist im Gesetz nicht vorgesehen (VwGH 14.6.1995, 95/12/0135), so dass sich unter diesem Aspekt keine Verpflichtung der Dienstbehörde im Sinne des Paragraph 73, Absatz eins, AVG ergeben hätte.

Zum „Antrag auf Zuweisung eines adäquaten PT 5-wertigen ArbPI“ ist auszuführen, dass der ASt. dienstrechtlich in die VGr PT 6 ernannt ist. Er ist aber rechtlich nach wie vor als Inhaber des bisherigen ArbPI der VGr PT 5 anzusehen. Die Zuweisung eines gleichwertigen ArbPI der VGr PT 5 bzw. die faktische Wiedereinsetzung auf seinen alten ArbPI hätte aber nicht bescheidförmig, sondern in Form einer Weisung zu ergehen.

Der Devolutionsantrag hinsichtlich der Punkte 1. und 2. war somit schon mangels einer Verpflichtung der Dienstbehörde zu einer bescheidmäßigen Erledigung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Antragspunktes 3., nämlich auf bescheidmäßige Absprache über die dienstrechtliche Stellung des ASt. in Bezug auf den ArbPI, wird in Stattgebung des Antrages festgestellt, dass der ASt. in Folge der Aufhebung des Versetzungsbescheides und einer rechtlich bis dato nicht wirksamen Abberufung vom bisherigen ArbPI nach wie vor rechtlich als Inhaber des bisherigen alten ArbPI der VGr PT 5 anzusehen ist, zumal durch die – rechtswidrige – Aufrechterhaltung der als „Dienstzuteilung“ verfügbaren Personalmaßnahme (der Verwendung im KEC) über Jahre keine rechtswirksame Versetzung ins KEC – für welche die Erlassung eines B erforderlich gewesen wäre – bewirkt wurde.

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2008

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at